

0700

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz
2022/2023 – NHG 22/23)**

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1121 - 1/2022
9(0)20-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 - NHG 22/23)

A. Problem

In Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der im Zuge dessen verhängten Sanktionen sind die Energiepreise extrem angestiegen. Die gestiegenen Energiekosten belasten private wie öffentliche Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, Zuwendungsempfänger und private Haushalte in teilweise existenzbedrohender Weise. Staatliche Hilfsprogramme sind unabweislich, um eine Entlastung der besonders betroffenen Gruppen zu erreichen. Der Bund hat mit seinem 3. Entlastungspaket zahlreiche, zum Teil die Länderhaushalte belastende Maßnahmen beschlossen. Der Senat muss die daraus resultierenden Belastungen ausgleichen. Gleichzeitig will der Senat eigene Maßnahmen zur Ergänzung des Entlastungspakets des Bundes ergreifen. Nach Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2022/2023 konnte bereits die Bildung einer Energiekostenrücklage in Höhe von 380 Mio. Euro berücksichtigt werden. Dieser Betrag reicht allerdings nicht aus, um die mit dem Berliner Entlastungspaket verbundenen Ausgaben zu finanzieren.

B. Lösung

Für die Finanzierung der Belastungen aus den Maßnahmen des Bundes sowie des Berliner Entlastungspakets ist eine Anpassung des Haushaltsplans 2022/2023 mittels eines Nachtragshaushalts erforderlich. Die Erwartung von Steuermehreinnahmen im Ergebnis der Herbststeuerschätzung vom 25. bis 27. Oktober 2022 und die Anpassung der Konjunkturkomponenten an die aktuellen Werte aufgrund der Einschätzung der Bundesregierung über die wirtschaftliche Entwicklung in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 sowie sich per Ende Oktober 2022 abzeichnende Minderausgaben aus der Haushaltsführung 2022 bieten für die Finanzierung der unabdingbaren Mehrausgaben den erforderlichen finanziellen Spielraum.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Wahrung der Rechte des Parlaments, insbesondere wegen der Entscheidung über die Verwendung zusätzlicher Einnahmen und der im Haushalt ausgabeseitigen Anpassungen, gibt es keine Alternative zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2022 und 2023.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der als Anlage zum Haushaltsgesetz beigelegte Haushaltsplan enthält Ausgaben für eine Vielzahl von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Klima haben können. Der Haushaltsplan stellt die bloße Ermächtigung dar, diese Ausgaben leisten zu dürfen. Der Nachtragshaushaltsplan ändert bzw. ergänzt diese Ermächtigungen. Auswirkungen auf das Klima einzelner Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der Prüfung von Handlungsalternativen geklärt werden.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben im Haushaltsplan können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsgesetzentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Gegebenenfalls ändert der Nachtragshaushaltsplan diese Ausgaben.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

H. Gesamtkosten

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2022/2023, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B - H 1121 - 1/2022
9(0)20-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 - NHG 22/23)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 - NHG 22/23)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, ber. S. 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „38.711.526.300“ durch die Angabe „39.742.176.300“, die Angabe „32.955.815.400“ durch die Angabe „32.924.065.400“, die Angabe „37.907.748.900“ durch die Angabe „38.704.138.900“ und die Angabe „30.842.051.300“ durch die Angabe „30.912.051.300“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „28.131.006.900“ durch die Angabe „29.161.656.900“ und die Angabe „32.455.212.700“ durch die Angabe „32.423.462.700“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „27.267.954.500“ durch die Angabe „28.064.344.500“ und die Angabe „30.269.732.800“ durch die Angabe „30.339.732.800“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, für weitere Ausgaben Kredite im Jahr 2022 in Höhe von 145.300.000 Euro aufzunehmen.“

3. In § 3 Absatz 10 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „6.000.000.000“ durch die Angabe „8.000.000.000“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

A. Begründung:

1. Allgemein

Um die Auswirkungen der in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und der daraufhin verhängten Sanktionen stark gestiegenen Energiepreise für die davon besonders stark betroffenen Privatpersonen, Unternehmen und Einrichtungen abzumildern, hat der Senat umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2022/2023 stellt die Finanzierung dieser Maßnahmen sicher. Dafür wird insbesondere die bereits vorhandene Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich von 380 Mio. Euro um rund 763 Mio. Euro auf 1.143 Mio. Euro aufgestockt. Eine weitere Belastung für den Haushalt stellt die auf Berlin entfallende Mitfinanzierung der steuerlichen Maßnahmen aus dem 3. Entlastungspaket der Bundesregierung in Höhe von 992 Mio. Euro dar. Für die berlinspezifischen wie auch bundesweit vorgesehenen Maßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr werden im Einzelplan der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales 390 Mio. Euro bereitgestellt. Die Wohngeldreform schlägt mit einem Landesanteil beim Wohngeld von 120 Mio. Euro bei den Bezirken zu Buche. Außerdem sollen aus dem Einzelplan der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit 200 Mio. Euro private Unternehmen unterstützt und die Solarförderung sowie die energetische Sanierung verstärkt werden.

Insgesamt muss der Nachtragshaushalt für diese Unterstützungsmaßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 ein Volumen von über 2,6 Mrd. Euro finanzieren:

- Mitfinanzierung steuerlicher Maßnahmen des 3. Entlastungspaketes (Mindereinnahmen) 992 Mio. Euro
- Unterstützung von Privathaushalten (insbes. Wohngeld, Landesanteil an den Kosten der Unterkunft, Härtefallfonds, Strom- und Energiekostenzuschuss, Energieberatung, Netzwerk der Wärme, Energiekostenzuschuss für Pensionäre) 250 Mio. Euro

- ÖPNV-Paket (Finanzierung des Landesanteils am 49-Euro-Ticket, 29 Euro-Ticket in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 Fortsetzung des 29 Euro-Tickets mindestens bis März 2023, Ausweitung des Berechtigtenkreises des Sozialtickets und Absenkung auf 9 Euro mindestens bis März 2023, weitere Tarifmaßnahmen ÖPNV) 500 Mio. Euro
- Notfallfonds für Landesunternehmen (soziale oder energetische Kostenbelastungen, die nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können), davon bis zu 33 Mio. Euro für landeseigene Wohnungsgesellschaften 50 Mio. Euro
- Unterstützung für Empfänger von Zuwendungen, Zuschüssen im Kulturbereich und Entgelten, für Schulen in freier Trägerschaft sowie Notfallfonds für Verbände und Vereine 130 Mio. Euro
- Finanzierung von Energiekosten für haushaltsfinanzierte Liegenschaften (SILB, Bezirke, ggf. Hochschulen) und große Fuhrparks (Polizei, Feuerwehr, LVwA, Forsten u.a.) 180 Mio. Euro
- Energiekostenbeteiligung an verbundene Dienstleister, zu der das Land rechtlich verpflichtet ist (insbes. Verkehrunternehmen/ÖPNV, Straßenbeleuchtung, Sporteinrichtungen, Krematorien) 250 Mio. Euro
- Wirtschaftliche Hilfen für private Unternehmen, Verstärkung Solarförderung und energetische Sanierung, inklusive Durchführungskosten IBB 200 Mio. Euro
- Gewährleistung der administrativen Strukturen zur Umsetzung der Hilfen (Beschäftigungspositionen, Digitalisierung und IT) 20 Mio. Euro

Die Hilfen werden nachrangig zu den Unterstützungsmaßnahmen des Bundes eingesetzt. Neben der Nachrangigkeit und der Beihilfekonformität bei Wirtschaftshilfen setzt die Gewährung der Hilfen voraus, dass die zu unterstützenden Einrichtungen und Unternehmen keine anderen Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer gestiegenen Energiekosten haben und sie auch eigene Anstrengungen für eine Begrenzung des Energieverbrauchs nachweisen.

Ein Beitrag zur Versorgungssicherheit ist auch die angestrebte Ausweitung des Bürgschaftsrahmens für die Energieversorgungsinfrastruktur im Haushaltsgesetz von 6 Mrd. Euro auf 8 Mrd. Euro.

Außerdem wird Vorsorge für die Durchführung einer eventuell erforderlichen Wiederholungswahl zum Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen sowie zur Bundestagswahl in 2023 in Höhe von 39 Mio. Euro getroffen.

Den Bestimmungen des BerlSchuldenbremseG zufolge ist einem Nachtragshaushalt die jeweils aktuelle Konjunkturprognose der Bundesregierung zu Grunde zu legen.

Gegenüber der Frühjahrsprojektion hat die Bundesregierung die Prognose für das reale Wachstum im lfd. Jahr von 2,2 % auf 1,4 % abgesenkt, für 2023 von 2,5 % auf -0,4 % nach unten korrigiert. Die für die Konjunkturbereinigung des Landes maßgebliche Wachstumsrate des nominalen BIP wurde mit der Herbstprojektion für 2022 von 6,3 % auf 7,0 % erhöht; für 2023 ist der Wert für 2022 weitgehend unverändert (5,3 % statt 5,2 %). Aus der in der Herbstprojektion abgeleiteten Produktionslücke ergeben sich veränderte Konjunkturkomponenten, die dem Nachtragshaushalt zu Grunde zu legen sind. Für 2022 ist dabei die vorläufige ex post Konjunkturkomponente für das Jahr 2022 zu verwenden, die sich aufgrund des besser als im Frühjahr erwarteten nominalen BIP-Wachstums auf -145,3 Mio. Euro beläuft. Gegenüber der dem Doppelhaushalt 2022/2023 zugrundeliegenden ex ante Konjunkturkomponente (-410,5 Mio. Euro) bedeutet dies eine Veränderung von rd. 265 Mio. Euro. Für 2023 berechnet sich eine neue ex ante Konjunkturkomponente in Höhe von -799,8 Mio. Euro. Die bisher für 2023 geplante, regelbasierte Tilgungsverpflichtung von 152,3 Mio. Euro kann damit entfallen.

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2022 fallen die Steuereinnahmen des Landes Berlin höher aus als noch in der Mai-Steuerschätzung erwartet. Die Aufwärtskorrekturen sind maßgeblich auf die stark gestiegene Inflation zurückzuführen. Gleichzeitig wirkt sich eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen aus, insbesondere die Entlastungspakete aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise als auch die Anpassungen im Einkommensteuertarif aufgrund der hohen Inflation zur Sicherung des steuerlichen Existenzminimums und zur Abmilderung der kalten Progression (Inflationsausgleichsgesetz). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land Berlin bereits in der Mai-Steuerschätzung und damit im Haushalt 2022/2023 vorausschauend bereits Vorsorge für die zu erwarteten Rechtsänderungen getroffen und somit einen Teil der nunmehr zu erwartenden Steuermindereinnahmen aus Rechtsänderungen bereits antizipiert hatte.

Im Jahr 2022 ist nach der aktuellen Steuerschätzung – unter Berücksichtigung der laufenden Gesetzgebungsverfahren (Stand: 27.10.2022) – gegenüber dem Haushalt mit Steuermehreinnahmen von 1.273 Mio. Euro zu rechnen. Für das Jahr 2023 werden Steuermehreinnahmen in Höhe von 498 Mio. Euro erwartet. In dem vergleichsweise

hohen Mehrbetrag im laufenden Jahr sind große steuerliche Einzelfälle bei der Erbschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer enthalten, die in dieser Höhe in den nächsten Jahren nicht erneut erwartet werden können. Im Jahr 2023 wird sich insbesondere das Inflationsausgleichsgesetz (Anhebung Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld sowie Abmilderung der kalten Progression) niederschlagen, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes wurden in Höhe des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unter Einschluss der Entwürfe des Existenzminimumberichtes und des Progressionsberichtes der Bundesregierung berücksichtigt. An dieser Stelle können sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen der finanziellen Auswirkungen ergeben. Weitere Änderungen im Bereich der Steuereinnahmen sind ferner im Zusammenhang mit der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.11.2022 zur Kostenverteilung bei der Flüchtlingsfinanzierung und den Entlastungspaketen möglich. Entsprechende Änderungen sollten im Nachtragshaushalt noch berücksichtigt werden.

Die Eckzahlen der Haushaltspläne 2022 und 2023 verändern sich durch den Nachtragshaushalt wie folgt:

Mio. Euro	Plan 2022 bisher	Veränderung (gerundet)	Plan 2022 neu
Finanzkraftabhängige Einnahmen	27.141	1.273	28.414
Sonst. Bundeserg.zuweisungen, Kompensation Kfz-Steuer	270	0	270
Sonstige Einnahmen	6.319	23	6.342
Vermögensaktivierung	17	0	17
Bereinigte Einnahmen	33.747	1.296	35.043
Personalausgaben	11.012	13	11.025
Konsumtive Sachausgaben	21.387	105	21.492
Investitionen	3.749	0	3.749
Tilgungsausgaben öff. Bereich	19	0	19
Zinsausgaben	1.080	0	1.080
Bereinigte Ausgaben	37.247	118	37.365
Finanzierungssaldo	-3.500	1.178	-2.322
Nettokreditaufnahme	1.089	-265	824
Saldo Rücklagenentnahme (+)/ Rücklagenzuführung (-)	2.411	-913	1.498

Mio. Euro	Plan 2023 bisher	Veränderung (gerundet)	Plan 2023 neu
Finanzkraftabhängige Einnahmen	28.029	498	28.527
Sonst. Bundeserg.zuweisungen, Kompensation Kfz-Steuer	270	0	270
Sonstige Einnahmen	6.137	146	6.283
Vermögensaktivierung	17	0	17
Bereinigte Einnahmen	34.453	644	35.097
Personalausgaben	11.377	0	11.377
Konsumtive Sachausgaben	20.349	779	21.128
Investitionen	3.862	0	3.862
Tilgungsausgaben öff. Bereich	18	0	18
Zinsausgaben	1.080	0	1.080
Bereinigte Ausgaben	36.686	779	37.465
Finanzierungssaldo	-2.233	-135	-2.368
Nettokreditaufnahme	-459	152	-307
Saldo Rücklagenentnahme (+)/ Rücklagenzuführung (-)	2.685	-17	2.668

2. Einzelbegründungen

Zu Art. 1 Nr. 1:

Mit dem Art. 1 werden die Volumina der Einnahmen und Ausgaben sowohl für den Gesamthaushalt wie auch für den Teil der Einzelpläne 01 bis 29 an die sich aus den Nachtragshaushaltsplänen ergebenden Änderungen angepasst.

Die Eckwerte der Bezirkshaushalte (Einzelpläne 31 bis 45) werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

Zu Art. 1 Nr. 2 a):

Der Satz 2 kann gestrichen werden, weil aufgrund der Veränderung der ex ante Konjunkturkomponente eine gesetzliche Verpflichtung zur Tilgung konjunkturbedingter Kredite im Jahr 2023 nicht mehr besteht.

Zu Art. 1 Nr. 2 b):

Die sich in einer Reduzierung der negativen Konjunkturkomponente ausdrückende bessere konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2022 erfordert eine Reduzierung der Obergrenze der Kreditermächtigung in diesem Jahr. Als allgemeine Deckungsmittel unterliegen die Einnahmen aus konjunkturbedingten Krediten keiner bestimmten Zweckbindung.

Zu Art. 1 Nr. 3:

Gemäß § 3 Absatz 10 wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung bislang ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000 Mio. Euro zu übernehmen. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Fernwärmeversorgung, der Schulbau sowie strategische Investitionen von Landesunternehmen. Aktuell ist dieser Bürgschaftsrahmen mit 3.318 Mio. Euro ausgeschöpft. Allein aus den Investitionsvorhaben der Berliner Schulbauoffensive werden in den nächsten beiden Jahren zusätzliche Inanspruchnahmen in Höhe von ca. 2.000 Mio. Euro erwartet. Darüber hinaus sind Vorkehrungen für eine mögliche Beteiligung des Landes an der Fernwärme und der GASAG zutreffen, die aufgrund diverser Einflussfaktoren derzeit nur grob geschätzt werden können. Insgesamt ergibt sich ein notwendiges Bürgschaftsvolumen von 8.000 Mio. Euro.

Zu Art. 2:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2022/2023 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben sind dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2022/2023, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Einzelne Ausgaben im Haushaltsplan können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden. Gegebenenfalls ändert der Nachtragshaushaltsplan diese Ausgaben.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima. Der als Anlage zum Haushaltsgesetz beigelegte Haushaltsplan enthält Ausgaben für eine Vielzahl von Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Klima haben können. Der Haushaltsplan stellt die bloße Ermächtigung dar, diese Ausgaben leisten zu dürfen. Der Nachtragshaushaltsplan ändert bzw. ergänzt diese Ermächtigungen. Auswirkungen auf das Klima einzelner Maßnahmen können im Rahmen der Haushaltswirtschaft bei der Prüfung von Handlungsalternativen geklärt werden.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben können dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans für die Jahre 2022 und 2023 entnommen werden, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 1. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener

Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Gesetzesexte

alte Fassung	neue Fassung
Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen	Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen
<p>§ 1</p> <p>Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan von Berlin für die Haushaltjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 38.711.526.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.955.815.400 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 37.907.748.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.842.051.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushalt Jahr 2022</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.131.006.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.455.212.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.580.519.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 500.602.700 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushalt Jahr 2023</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 27.267.954.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.269.732.800 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.639.794.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 572.318.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p>§ 1</p> <p>Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltplan von Berlin für die Haushaltjahre 2022 und 2023 wird für 2022 in Einnahmen und Ausgaben auf 39.742.176.300 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.924.065.400 Euro und für 2023 in Einnahmen und Ausgaben auf 38.704.138.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.912.051.300 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushalt Jahr 2022</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 29.161.656.900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 32.423.462.700 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.580.519.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 500.602.700 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushalt Jahr 2023</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 28.064.344.500 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 30.339.732.800 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 10.639.794.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 572.318.500 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsplan aufgeführten finanziellen Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 1.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 750.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Ausgaben zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse sind auf die Ermächtigung nach Satz 1 anzurechnen.</p> <p>Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung. Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, für die Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge für Baukostensteigerungen Kredite im Jahr 2022 in Höhe von 410.470.000 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 42.425.000 Euro aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushalt Jahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für die in der Anlage 8 zum Haushaltsplan aufgeführten finanziellen Transaktionen im Haushaltsjahr 2022 bis zur Höhe von 1.000.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von 750.000.000 Euro Kredite aufzunehmen. Mehrausgaben für finanzielle Transaktionen dürfen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch Kredite finanziert werden, sofern die Gesamthöhe der Kreditermächtigung dadurch nicht überschritten wird. Diese Mehrausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung. Darüber hinaus wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, für weitere Ausgaben Kredite im Jahr 2022 in Höhe von 160.400.000 Euro aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushalt Jahren 2022 und 2023 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.</p>

alte Fassung	neue Fassung
(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.	(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung Darlehen beim Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.
(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.	(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen am Kreditmarkt innere Darlehen bei Rücklagen, die ihrer Verwaltung unterstehen, aufzunehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.
(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.	(5) Die Ermächtigungen der Absätze 3 und 4 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.
(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.	(6) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 8 Satz 3 aufzunehmen.
(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres anzurechnen.	(7) Ab dem 1. Oktober der Haushaltjahre 2022 und 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

alte Fassung	neue Fassung
<p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>	<p>(8) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 40 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltjahres nicht überschreiten. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <p>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen,</p> <p>Kapitalbeteiligungsgesellschaften,</p> <p>Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,</p> <p>2. Ausfallgarantien für</p> <p>Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro</p> <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <p>1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen,</p> <p>Kapitalbeteiligungsgesellschaften,</p> <p>Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 1.200.000.000 Euro,</p> <p>2. Ausfallgarantien für</p> <p>Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro</p> <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <p>1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,</p> <p>2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,</p> <p>3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,</p> <p>4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(2) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <p>1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,</p> <p>2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,</p> <p>3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge,</p> <p>4. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen abzuschließende Kreditverträge bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Die Übernahme von Bürgschaften im Sinne der Sätze 1 und 2 sowie jede sonstige Unterstützung der FBB setzen voraus, dass dem Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses zuvor die Bürgschafts- und sonstigen Unterstützungskonditionen übermittelt sind, sobald sie feststehen.</p> <p>(4) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 8 für von Objekträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Förderung von Sozialunternehmen in Berlin und an Unternehmen von Angehörigen aus dem Nicht-EU-Ausland sowie von Geflüchteten Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Bürgschaftsbanken bis zu 50.000.000 Euro zu übernehmen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Arbeitsraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung oder bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p> <p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, und aus der Haftung für Leihgaben an wissenschaftliche Forschungseinrichtungen Gewährleistungen bis zu 17.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 35.800.000 Euro zu übernehmen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und FernwärmeverSORGUNG, der Schulbau sowie strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>	<p>(10) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 8.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und FernwärmeverSORGUNG, der Schulbau sowie strategische Investitionen von Landesunternehmen. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Energie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der 8.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme von betreffenden Netzen durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten</p> <p>Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>	<p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten</p> <p>Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften auf Grund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(13) Zur Ausführung der in diesem Gesetz eingeräumten Ermächtigungen kann der Senat Bürgschaftsrichtlinien erlassen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023</p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p>2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2022 und 2023</p> <p>1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,</p> <p>2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p> <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2022 und 2023 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltordnung wird für 2022 und 2023 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>	<p>(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung wird für 2022 und 2023 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsoordnung für 2022 und 2023 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.</p>
<p>Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p>Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p>
<p>§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p>§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p>§ 7 Gesetzliche Sperre (1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsoordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p>	<p>§ 7 Gesetzliche Sperre (1) Zur Aufhebung der Sperre gemäß § 24 Absatz 3 der Landeshaushaltsoordnung bedarf es bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenrahmen von über 1.000.000 Euro zusätzlich zur Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, sofern die Prüfung der Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung ergibt, dass der Rahmen der bei Veranschlagung dargelegten Gesamtkosten überschritten wird.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die mittels standardisiertem Typenbau umgesetzt werden, sofern geprüfte Unterlagen nach § 24 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung für den Typenentwurf bereits vorliegen, sowie für Leistungen der Bauvorbereitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltjahre eingegangen werden. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken.</p> <p>Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p>	<p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Übertragung von Schulgrundstücken an Dritte ist ausgeschlossen, soweit diese Dritten sich nicht direkt oder indirekt in vollständigem Landeseigentum befinden. Gleiches gilt für Erbbaurechte an solchen Grundstücken.</p> <p>Schulgrundstücke im Sinne dieser Norm sind Grundstücke, die für öffentliche Schulen (§ 6 Absatz 2 des Schulgesetzes) genutzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltssordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltssordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsgesetz und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsgesetz wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p> <p>(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit und der Verwendung von in den Haushaltsberatungen verstärkten Ansätzen</p> <p>(1) Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 der Landeshaushaltsgesetz und für die Bezirke nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landeshaushaltsgesetz wird ausgeschlossen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt nicht für die weisungsunabhängigen Verfassungsorgane und weisungsunabhängigen Landesbeauftragten.</p> <p>(2) Greift das Land zu einer Aufstockungsfinanzierung, indem es bestehende bezirkliche Leistungen hinsichtlich einzelner bezirklicher Projekte durch oder auf Grund des Haushaltsgesetzes verstärkt, ist eine Absenkung der bisherigen bezirklichen Leistungen weder im Ansatz noch in der Auskehrung zulässig.</p> <p>(3) Durch das Berliner Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden. Gleiches gilt für die Heranziehung zur Deckung, soweit in den jeweiligen Erläuterungen nicht ausdrücklich anders vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Sofern die sich nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Errichtung eines Nachhaltigkeitsfonds ergebende Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt die dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben übersteigt, wird die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine höhere Zuführung an das Sondervermögen zu leisten. Diese höheren Ausgaben sind keine</p>

alte Fassung	neue Fassung
Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung. (2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltssordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltssordnung.	Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung. (2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltssordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Absatz 5 der Landeshaushaltssordnung.
§ 11a Parlamentsvorbehalt Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).	§ 11a Parlamentsvorbehalt Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).
§ 12 Ergebnisrücklage der Bezirke (1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage. (2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen. (3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung.	§ 12 Ergebnisrücklage der Bezirke (1) Jeder Bezirk bildet eine Ergebnisrücklage. (2) Beim Jahresabschluss führen die Bezirke ein positives Jahresergebnis (Saldo der Einnahmen und Ausgaben nach Basiskorrektur) ihrer Ergebnisrücklage zu. Negative Jahresergebnisse sind durch Entnahmen aus ihrer Ergebnisrücklage auszugleichen. (3) Der Bestand der Ergebnisrücklage steht, vorbehaltlich der vorrangigen Abdeckung negativer Jahresergebnisse, überjährig für Entnahmen zur Verfügung. Durch Mehreinnahmen aus der Ergebnisrücklage finanzierte Mehrausgaben sind keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltssordnung.
§ 13 Titelverwechslungen (1) Ausgaben, die im Haushaltspflan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.	§ 13 Titelverwechslungen (1) Ausgaben, die im Haushaltspflan in falschen Titeln veranschlagt wurden, dürfen mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung analog § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltssordnung umgesetzt werden. Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses ist zu unterrichten.

alte Fassung	neue Fassung
(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die aufgrund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.	(2) Absatz 1 gilt ebenso für Ausgaben in Titeln, die aufgrund von Änderungen des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans umgesetzt werden müssen.
§ 14 Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern	§ 14 Corona-Sonderzahlung an Beschäftigte von Zuwendungsempfängern
Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.	Gewährt ein Zuwendungsempfänger auch ohne rechtliche Verpflichtung die Corona-Sonderzahlung im Sinne des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung an die darin genannten begünstigten Personen, kann dies noch zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden.
§ 15 Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen (1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910. (2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro werden der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltssordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt zugeführt.	§ 15 Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Verwendung von Haushaltsüberschüssen (1) Die in der Anlage 9 zum Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben sind nur gegenseitig deckungsfähig sowie deckungspflichtig gegenüber dem Titel 97118 im Kapitel 2910. (2) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel bis zu einer Höhe von 750 Mio. Euro werden der Haushaltsentlastungsrücklage zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltssordnung findet insoweit keine Anwendung. Den Betrag von 750 Mio. Euro übersteigende Überschüsse werden dem Sondervermögen Infrastruktur der wachsenden Stadt zugeführt.
Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben	Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben
§ 16 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen (1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.	§ 16 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen (1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

alte Fassung	neue Fassung
<p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, darf im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden. Die für Besoldung zuständige Senatsverwaltung kann hinsichtlich der Beschränkung zur einstiegsamtübergreifenden Gewährung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltordnung sind die in den Titeln 42221, 42722, 42735 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Stipendiaten ausgewiesenen Mittel nur untereinander und auch einzelplanübergreifend deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p>Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 10 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsoordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften § 19 Weitergeltung von Vorschriften § 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p>Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften § 19 Weitergeltung von Vorschriften § 2 Absatz 2 bis 4 und 8 sowie die §§ 3, 4, 6, 9 und 16 bis 18 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.</p>

Entwurf des Nachtragshaushalts 2022/2023

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
05	Innenes, Digitalisierung und Sport						
0500	Senatsverwaltung für Innenes, Digitalisierung und Sport - Politisch- Administrativer Bereich und Service -						
54057	Wahlen	1.800.000	---	1.800.000	1.600.000	9.200.000	10.800.000
	Verpflichtungsermächtigungen	---	8.250.000	8.250.000	---	---	---

VE 2022: +8.250.000 Euro

davon für 2023: +8.250.000 Euro

Neufassung der Erläuterung:

Mehr für die Vorbereitung und Durchführung von eventuell erforderlichen Wiederholungswahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie zum Bundestag in 2023.

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
07	Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz						
0730	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - Verkehr -						
23110	Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz	584.606.000	---	584.606.000	489.772.000	135.000.000	624.772.000

Im Jahr 2023 stellt der Bund nach aktueller Information 1,5 Mrd. Euro für das 49-Euro-Ticket zur Verfügung. Davon kann Berlin bei Zugrundelegung des prozentualen Verteilschlüssels für das 9-Euro-Ticket 135 Mio. Euro erwarten.

54045	Leistungen des innerstädtischen ÖPNV	999.737.000	105.000.000	1.104.737.000	756.704.000	105.000.000	861.704.000
--------------	---	--------------------	--------------------	----------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Mehr in 2022 in Höhe von 105.000.000 Euro zur Finanzierung des Berliner 29 Euro-Tickets von Oktober bis Dezember 2022.

Mehr in 2022 in Höhe von 105.000.000 Euro zur Fortsetzung des 29 Euro-Tickets mindestens bis März 2023.

54060	Landesanteil am bundesweiten 49-Euro-Ticket	---	---	---	---	270.000.000	270.000.000
--------------	--	-----	-----	-----	-----	--------------------	--------------------

Zur Finanzierung des 49-Euro-Tickets müssen durch Berlin im Jahr 2023 270.000.000 Euro aufgewendet werden. Davon werden 135.000.000 Euro vom Bund über die Regionalisierungsmittel bereitgestellt (siehe Titel 23110).

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023			
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	
11 Integration, Arbeit und Soziales								
1150 Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales - Soziales -								
68213 Zuschuss an die BVG für sonstige betriebsfremde Lasten und an die Jobcenter		4.000.000	---	4.000.000	6.100.000	85.800.000	91.900.000	
Verpflichtungsermächtigungen		10.000.000	---	10.000.000	---	40.800.000	40.800.000	

VE 2023: +40.800.000 Euro

davon für 2024: +40.800.000 Euro

Mehr in 2023 in Höhe von 40.800.000 Euro aufgrund der Umsetzung der Ausgaben für das Berlin-Ticket S von Kapitel 1330 Titel 68213.

Außerdem mehr in 2023 in Höhe von 45.000.000 Euro für den erweiterten Berechtigtenkreis (Wohngeldreform, Bürgergeld), eine höhere erwartete Inanspruchnahme sowie für die Bereitstellung des Tarifangebotes Berlin-Ticket S zu einem ermäßigen Verkaufspreis von 9 Euro monatlich ab dem 01.01.2023 bis zunächst 31.03.2023. Nicht verbrauchte Mittel sind am Jahresende der Energiekosten-Rücklage (Kapitel 2910 Titel 91923) zuzuführen. (verbindliche Erläuterung)

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe						
1300	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - Politisch-Administrativer Bereich und Service -						
97110	Verstärkungsmittel	1.000	---	1.000	1.000	200.000.000	200.001.000

Für wirtschaftliche Hilfen für private Unternehmen, für die Förderprogramme "Effiziente Gebäude Plus" (9.600.000 Euro) und "SolarPlus" (6.600.000 Euro), die Koordinierungsstelle für den betrieblichen Klimaschutz und Energieeffizienz (KEK) (1.800.000 Euro) und Durchführungskosten bei der IBB werden 200.000.000 Euro im Jahr 2023 bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel sind am Jahresende der Energiekosten-Rücklage (Kapitel 2910 Titel 91923) zuzuführen. (verbindliche Erläuterung)

Neben der Nachrangigkeit gegenüber Bundesprogrammen und der Beihilfekonformität ist auch der Nachweis der Eigenanstrengungen Voraussetzung für die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen.

1330	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - Betriebe und Strukturpolitik -						
68213	Zuschuss an die BVG für sonstige betriebsfremde Lasten und an die Jobcenter	59.544.000	---	59.544.000	58.069.000	-40.800.000	17.269.000
	Verpflichtungsermächtigungen	164.079.000	---	164.079.000	40.800.000	-40.800.000	---

VE 2023: -40.800.000 Euro

davon für 2024: -40.800.000 Euro

Die Ausgaben für das Berlin-Ticket S werden ab dem Jahr 2023 bei Kapitel 1150 Titel 68213 nachgewiesen.

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke						
2729	Zuweisungen an die Bezirke						
97101	Pauschale Mehrausgaben	239.990.000	---	239.990.000	192.622.000	150.000.000	342.622.000

120.000.000 Euro sind in 2023 vorgesehen für höhere Transferausgaben der Bezirke in Folge der Wohngeldreform. Zu diesem Landesanteil hinzu kommt die 50%ige Erstattung des Wohngeldes durch den Bund.

30.000.000 Euro sind in 2023 vorgesehen für die Vorbereitung und Durchführung von eventuell erforderlichen Wiederholungswahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sowie zum Bundestag in 2023.

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR

29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten
-----------	---

2900	Steuern und Finanzausgleich
-------------	------------------------------------

01100	Lohnsteuer	4.687.750.000	-131.750.000	4.556.000.000	4.968.250.000	182.750.000	5.151.000.000
--------------	-------------------	----------------------	---------------------	----------------------	----------------------	--------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

Landesanteil an der Lohnsteuer 2022: 4.556.000.000 Euro

Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer 2022: 1.415.250.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Lohnsteuer 2022 (100 %): 10.720.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer 2022 (100 %): 3.330.000.000 Euro

Landesanteil an der Lohnsteuer 2023: 5.151.000.000 Euro

Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer 2023: 1.462.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Lohnsteuer 2023 (100 %): 12.120.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer 2023 (100 %): 3.440.000.000 Euro

01200	Veranlagte Einkommensteuer	1.313.250.000	102.000.000	1.415.250.000	1.385.500.000	76.500.000	1.462.000.000
--------------	-----------------------------------	----------------------	--------------------	----------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

01300	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Gruppe 018)	405.000.000	35.000.000	440.000.000	420.000.000	---	420.000.000
--------------	--	--------------------	-------------------	--------------------	--------------------	------------	--------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

Landesanteil an der nicht veranlagten Steuer vom Ertrag 2022: 440.000.000 Euro

Landesanteil an der Körperschaftsteuer 2022: 1.260.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der nicht veranlagten Steuer vom Ertrag 2022 (100 %): 880.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Körperschaftsteuer 2022 (100 %): 2.520.000.000 Euro

Landesanteil an der nicht veranlagten Steuer vom Ertrag 2023: 420.000.000 Euro

Landesanteil an der Körperschaftsteuer 2023: 1.140.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der nicht veranlagten Steuer vom Ertrag 2023 (100 %): 840.000.000 Euro

Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Körperschaftsteuer 2023 (100 %): 2.280.000.000 Euro

01400	Körperschaftsteuer	1.090.000.000	170.000.000	1.260.000.000	1.095.000.000	45.000.000	1.140.000.000
--------------	---------------------------	----------------------	--------------------	----------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

01500	Umsatzsteuer	8.496.000.000	-167.000.000	8.329.000.000	8.806.000.000	-187.000.000	8.619.000.000
--------------	---------------------	----------------------	---------------------	----------------------	----------------------	---------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

01600	Einfuhrumsatzsteuer	1.546.000.000	148.000.000	1.694.000.000	1.586.000.000	147.000.000	1.733.000.000
--------------	----------------------------	----------------------	--------------------	----------------------	----------------------	--------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

01700	Gewerbesteuerumlage an das Land	117.500.000	25.000.000	142.500.000	120.500.000	12.000.000	132.500.000
--------------	--	--------------------	-------------------	--------------------	--------------------	-------------------	--------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
01800	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	154.000.000	-19.800.000	134.200.000	156.200.000	-19.800.000	136.400.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
Landesanteil an der Abgeltungsteuer 2022: 134.200.000 Euro Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Abgeltungsteuer 2022 (100 %): 305.000.000 Euro							
Landesanteil an der Abgeltungsteuer 2023: 136.400.000 Euro Erwartetes Gesamtaufkommen aus der Abgeltungsteuer 2023 (100 %): 310.000.000 Euro							
05200	Erbschaftsteuer	600.000.000	150.000.000	750.000.000	480.000.000	20.000.000	500.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
05300	Grunderwerbsteuer	1.380.000.000	40.000.000	1.420.000.000	1.350.000.000	-70.000.000	1.280.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
07100	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	2.118.000.000	-10.500.000	2.107.500.000	2.242.500.000	91.500.000	2.334.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
07500	Gewerbesteuer	2.350.000.000	500.000.000	2.850.000.000	2.410.000.000	240.000.000	2.650.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
07600	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	320.000.000	5.000.000	325.000.000	331.000.000	-6.000.000	325.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
07700	Gewerbesteuerumlage	-200.600.000	-42.700.000	-243.300.000	-205.700.000	-20.500.000	-226.200.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
07800	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	42.000.000	-5.400.000	36.600.000	42.600.000	-5.400.000	37.200.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
08300	Hundesteuer	9.000.000	3.000.000	12.000.000	9.000.000	3.000.000	12.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
08901	Übernachtungsteuer	40.000.000	4.000.000	44.000.000	50.000.000	5.000.000	55.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
09301	Spielbankabgabe	14.000.000	12.000.000	26.000.000	16.000.000	7.000.000	23.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							
11950	Gewinnabgabe der Spielbanken	2.000.000	3.000.000	5.000.000	3.000.000	1.000.000	4.000.000
Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022							

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR

11951	Weitere Leistungen der Spielbanken	9.000.000	8.000.000	17.000.000	12.000.000	3.000.000	15.000.000
--------------	---	------------------	------------------	-------------------	-------------------	------------------	-------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

21102	Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 FAG	1.635.000.000	-21.000.000	1.614.000.000	1.732.000.000	3.000.000	1.735.000.000
--------------	---	----------------------	--------------------	----------------------	----------------------	------------------	----------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

37101	Pauschale Mehreinnahmen	110.000.000	-110.000.000	---	---	---	---
--------------	--------------------------------	--------------------	---------------------	------------	------------	------------	------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

37201	Pauschale Mindereinnahmen	-599.000.000	599.000.000	---	-569.000.000	-19.000.000	-588.000.000
--------------	----------------------------------	---------------------	--------------------	------------	---------------------	--------------------	---------------------

Anpassung im Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung vom Oktober 2022

2902	Darlehen und Schuldendienst						
-------------	------------------------------------	--	--	--	--	--	--

32500	Kreditmarktmittel	1.088.900.000	-265.200.000	823.700.000	352.345.000	152.340.000	504.685.000
--------------	--------------------------	----------------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

Veränderung der Nettokreditaufnahme aufgrund der aktualisierten Konjunkturprognose aus der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022

Konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme 2022:

bisher: 410,5 Mio. Euro

neu: 145,3 Mio. Euro

Konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme 2023:

bisher: -152,3 Mio. Euro (Tilgung, weil negatives Vorzeichen)

neu: 0 Euro

2910	Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten						
-------------	--	--	--	--	--	--	--

35923	Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich	1.000	---	1.000	1.000	---	1.000
--------------	--	--------------	------------	--------------	--------------	------------	--------------

Streichung der Erläuterung

91906	Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge für die Auswirkungen des Zensus 2022	---	150.000.000	150.000.000	---	17.189.000	17.189.000
--------------	--	------------	--------------------	--------------------	------------	-------------------	-------------------

Vorsorge für die erwarteten Mindereinnahmen in den Jahren ab 2024 aufgrund des Zensusergebnisses 2022

Kapitel Titel	Bezeichnung	2022			2023		
		bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR	bisher EUR	Veränderungen EUR	Neu EUR
91923	Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich	100.000.000	763.149.000	863.149.000	280.000.000	---	280.000.000
	Verpflichtungsermächtigungen	50.000.000	-50.000.000	---	20.000.000	-20.000.000	---

Streichung der bisherigen Sperrvermerke und Neufassung der Erläuterung:

Bildung einer Vorsorge zur Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen in Folge der Energiekostensteigerungen. Davon sind vorgesehen für:

- Unterstützung von Privathaushalten (Härtefallfonds, Strom- und Energiekostenzuschuss, Energieberatung, Netzwerk der Wärme): 117.500.000 Euro
- weitere Tarifmaßnahmen ÖPNV: 110.000.000 Euro
- Notfallfonds für Landesunternehmen: 50.000.000 Euro, davon bis zu 33.000.000 Euro für landeseigene Wohnungsgesellschaften
- Unterstützung für Empfänger von Zuwendungen, Zuschüssen im Kulturbereich, Entgelten, für Schulen in freier Trägerschaft sowie Notfallfonds für Verbände und Vereine: 130.000.000 Euro
- Finanzierung von Energiekosten für haushaltsfinanzierte Liegenschaften (SILB, Bezirke, ggf. Hochschulen) und große Fuhrparks (Polizei, Feuerwehr, LVwA, Forsten u.a.): 180.000.000 Euro
- Energiekostenbeteiligung an verbundene Dienstleister, zu der das Land rechtlich verpflichtet ist: 250.000.000 Euro
- Gewährleistung der administrativen Strukturen zur Umsetzung der Hilfen (Beschäftigungspositionen, Digitalisierung und IT): 20.000.000 Euro

97110	Verstärkungsmittel	---	1.000	1.000	---	1.000	1.000
	Verpflichtungsermächtigungen	---	10.000.000	10.000.000	---	90.000.000	90.000.000

Sperrvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung im 1. Planjahr ist gesperrt.

Die Verpflichtungsermächtigung im 2. Planjahr ist gesperrt.

Die Verpflichtungsermächtigungen in 2022 und 2023 sind vorgesehen zum Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen, die aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich (siehe Titel 35923) finanziert werden.

Die Senatsverwaltung für Finanzen darf Verpflichtungsermächtigungen analog § 50 LHO in die Einzelpläne der Hauptverwaltung umsetzen (verbindliche Erläuterung).

2940	Versorgungsausgaben und weitere zentrale Personalangelegenheiten
------	--

46101	Pauschale Mehrausgaben für Personalausgaben	29.000.000	12.500.000	41.500.000	---	---	---
-------	---	------------	------------	------------	-----	-----	-----

Mehr für die Einmalzahlung der Energiepreispauschale (300 Euro) in 2022 an die nicht rentenberechtigten Versorgungsempfänger des Landes Berlin.